

Bitte zurücksenden an:

HEK – Hanseatische Krankenkasse
– Krankengeldzentrum –
Wandsbeker Zollstraße 86-90
22041 Hamburg

Absender

Name, Vorname
Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort
Straße, Hausnummer
Telefonnummer
Versichertennummer

Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Mitglied:	Geburtsdatum	Beginn der Schutzfrist	Personal-Nr.

1 Arbeitsverhältnis

1 Die Steuer-ID der o.g. Arbeitnehmerin lautet:

1.1 Beginn des Arbeitsverhältnisses (Heimarbeitsverhältnisses)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Es handelt sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

☐ ja ☐ nein

1.2 Das Arbeitsverhältnis (Heimarbeitsverhältnis) wurde vor Beginn der Schutzfrist beendet

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

am

zum

durch

- ☐ Kündigung des Arbeitgebers
☐ Kündigung der Arbeitnehmerin

Grund der Kündigung

- ☐ zulässige Auflösung (Bitte Fotokopie des Bescheides der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde beifügen und 2.2 vollständig ausfüllen)
☐ durch Fristablauf (Zeitarbeitsvertrag)

1.3 Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

* Tag der Entbindung:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1.4 Über den in 1.3 genannten Tag hinaus wird - neben einem etwaigen Zuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG - teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge)

☐ ja ☐ nein

☐ laufend ☐ bis zum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betrag (netto, in Euro)

☐ monatlich ☐ kalendertäglich

1.5 Die Arbeitnehmerin hatte regelmäßig wöchentlich zu arbeiten

*

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Tage

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Stunden

1.6 Falls Arbeitsentgelt nicht bis zum Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden ist: Warum hat die Arbeitnehmerin nicht gearbeitet?

- ☐ unbezahlter Urlaub
☐ Bezug einer Ersatzleistung
☐ Elternzeit
☐ Sonstiges

Bitte wenden

2 Arbeitsentgelt

2.1 In den letzten 3 abgerechneten Monaten vor Beginn der Schutzfrist hat die Arbeitnehmerin folgendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten:
*

In allen drei Abrechnungszeiträumen

bei feststehendem Monatsentgelt mindestens monatlich netto 390 Euro einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers
(z.B. Sachbezüge)

☐ ja

☐ nein

bei Entgelt nach Arbeitstagen/-stunden mindestens monatlich 403 Euro einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers
(z.B. Sachbezüge)

☐ ja

☐ nein

2.2 In den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist hat die Arbeitnehmerin folgendes Nettoarbeitsentgelt einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers (beispielsweise Sachbezüge) erhalten:

Monat	bezahlte Arbeitsstunden		unbezahlte Arbeitsstunden		Euro Nettoarbeitsentgelt
	insgesamt	davon Mehrarbeitsstunden	unentschuldigte	entschuldigte	
1	2	3	4	5	6

Ist in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten ein gekürztes Entgelt gemäß § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) gezahlt worden, so ist hier das ungekürzte Arbeitsentgelt anzugeben.

3. Wurde das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt gezahlt?

☐ ja

☐ nein

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Telefonnummer

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Sozialgesetzbuch (SGB) V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen zur Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

- Zu 1.1 Es ist anzugeben, ob es sich um eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung handelt.
- Zu 1.2 Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Absatz 2 MuSchG gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung.
- Zu 1.3 Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, beispielsweise bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.4 Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 Euro monatlich übersteigen.
- Zu 1.5 Hier ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage und –stunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.
- Zu 2.1 Wird hier „ja“ angekreuzt, so zahlen wir den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 Euro je Kalendertag. Mit dem Zuschuss nach § 14 Absatz 1 des MuSchG gleichen Sie die Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem höheren Nettoarbeitsentgelt aus. Einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich gezahlten Mutterschaftsgeldes senden wir Ihrer Arbeitnehmerin direkt zu.
- Zu 2.2 In dieser Rubrik sind Angaben nur dann erforderlich, wenn bei 2.1 „nein“ angekreuzt wurde.

Spalte 1:

Maßgebend sind die letzten 3 Monate, in denen Arbeitsentgelt erzielt worden ist und **die vor Beginn der Schutzfrist** abgerechnet wurden. Bitte geben Sie diese Zeiträume auch dann in vollem Umfang an, wenn nur ein Teil davon mit Arbeitsentgelt belegt ist (beispielsweise durch Krankengeldbezug, unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit). Wurde in einem Monat kein Arbeitsentgelt erzielt, so wird der insgesamt maßgebende Entgeltzeitraum entsprechend zurückverlagert. In diesen Fällen bitten wir Sie, die einzelnen Abrechnungszeiträume getrennt anzugeben.

Spalten 2 bis 5:

Diese Spalten brauchen nicht ausgefüllt werden, wenn

- kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist oder
- mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vergleiche 2.4) vereinbart sind.

Spalte 6:

Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit die Versicherte sie selbst trägt sowie Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes, soweit der Arbeitnehmer an der Tragung der Umlage beteiligt ist) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Hat die Arbeitnehmerin einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt ./ Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ./ Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt ./ Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) ./ Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) ./ Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zusatzangaben:

Wir bitten Sie, bei Empfängern von festen Monatsbezügen um einen entsprechenden Hinweis, wenn sich das Entgelt in den bescheinigten Abrechnungszeiträumen durch verminderte Arbeitsleistung geändert hat.

Wurde das Arbeitsverhältnis im Laufe eines bescheinigten Abrechnungszeitraumes begründet oder beendet, bitten wir Sie, die Zahl der Kalendertage anzugeben, für die Entgelt in diesem Zeitraum gezahlt worden ist.

Zu 2.4 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (beispielsweise Akkord) anhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (beispielsweise Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind, auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.